

Amtsblatt

Gemeinde Ascheberg



Amtliches
Bekanntmachungsblatt
Heft Nr. 5/2012
Ausgabetag: 15.08.2012

Inhaltsangabe:	Seite
1. Allgemeinverfügung zur Regelung der Nutzung von Räumen des Bürgerforums im Rathaus Ascheberg und zur Erhebung von Nutzungsgebühren	2
2. Veröffentlichung nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	8
3. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup	9

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
des Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg
zur Regelung der Nutzung für das große und kleine Bürgerforum sowie die
Räume „Langenöls“, „Rheinsberg“ und „Westfalen“ im Rathaus Ascheberg
und
zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des großen und kleinen Bürgerfo-
rums sowie der Räume „Langenöls“, „Rheinsberg“ und „Westfalen“ im
Rathaus Ascheberg**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW Seite 685) ordne ich hiermit zur Nutzung des großen und kleinen Bürgerforums sowie der Räume „Langenöls“, „Rheinsberg“ und „Westfalen“ im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg und für die Erhebung von Nutzungsgebühren die in der nachfolgend beigefügten

Anlage 1 (Allgemeine Nutzung)

und

Anlage 2 (Gebührenordnung für die Nutzung)

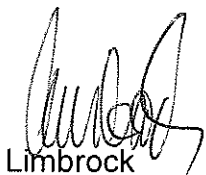
festgelegten Regelungen an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erklären.

Ascheberg, 13. August 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Limbrock
Beigeordneter

Anlage 1

Allgemeine Nutzungsordnung für das große und das kleine Bürgerforum sowie die Räume „Langenöls“, „Rheinsberg“ und „Westfalen“ im Rathaus Ascheberg

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Ascheberg ist Eigentümerin des großen Bürgerforums, des kleinen Bürgerforums sowie der Räume „Langenöls“, „Rheinsberg“ und „Westfalen“ im Rathaus.
2. Neben der gemeindlichen Nutzung stehen die Räumlichkeiten auch Dritten zur Verfügung, soweit sie sich dazu eignen, die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind und sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.
3. Die Vergabe der obigen Räume erfolgt als Kultur- und Kommunikationsstätte.

§ 2 Nutzungsanspruch

1. Die Zulassung zur Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt durch Zulassungs- und Nutzungsbescheid der Gemeinde Ascheberg. Keine Zulassung bedürfen Nutzungen der Gemeindegremien und der Gemeindeverwaltung sowie Gesellschaften der Gemeinde.
2. Eine Nutzung zur Durchführung von parteipolitischen und kommerziellen Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Fraktionsveranstaltungen soweit keine Befassungskompetenz in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft besteht.
3. Ein Antrag auf Zulassung ist bei der Gemeinde Ascheberg, Dieningstr. 7 in 59387 Ascheberg, zu stellen.
4. Die Zulassung berechtigt ausschließlich zur Nutzung der genehmigten Räumlichkeiten. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.
5. Der Nutzungsantrag muss enthalten:
 - a) den Antragsteller mit vollständiger Anschrift (Nutzer),
 - b) den Namen und die Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen,
 - c) den Zweck und Inhalt der Veranstaltung,
 - d) den Beginn und die Dauer der Veranstaltung,
 - e) Vor- und Nachbereitungszeit und -maßnahmen,
 - f) die Höhe des Eintrittsgeldes und
 - g) die erwartete Teilnehmeranzahl.

§ 3 Hausrecht

1. Der Gemeinde Ascheberg steht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände ein umfassendes Hausrecht zu. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Nutzers gegenüber Dritten. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und sämtlichen Dritten wird von der Gemeinde Ascheberg und deren beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Den

Dienstkräften ist zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

2. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Sperrstunde, sowie der Bestimmungen des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

1. Der Nutzer hat einen Verantwortlichen zu benennen. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung sicherzustellen. Er hat sich dem Hausmeister oder einem sonst von der Gemeinde bestimmten Vertreter durch Vorlage seiner Personalien und des Genehmigungsbescheides auszuweisen.
2. Der Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt dieser keine Mängel vor, so gelten die Räumlichkeiten als einwandfrei übergeben. Treten während der Dauer der Nutzung Schäden auf, so sind diese der Gemeinde Ascheberg unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Nutzer darf keine Veränderungen an den Räumlichkeiten vornehmen. Insbesondere ist ein Benageln von Wänden und Böden nicht gestattet. Zur Ausschmückung der Veranstaltung sind schwer entflammbare Materialien zu wählen.
4. Feuermelder, Notausgänge und die vorgesehenen Fluchtwege müssen jederzeit frei zugänglich sein. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder offenem Feuer ist verboten. Alle Tätigkeiten im Rahmen der Veranstaltung müssen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.
5. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
6. Vorhandene Instrumente und technische Einrichtungen der Räumlichkeiten dürfen nur nach Absprache und Einweisung genutzt werden. Die Einbringung eigener Gerätschaften bedarf der Genehmigung. Als solche gelten insbesondere eigene Bühnenaufbauten, Bestuhlungen und andere Gerätschaften, die zu einer Umgestaltung der Räumlichkeiten führen.
7. Speisen und Getränke dürfen in den Räumen nicht ausgegeben werden. Die Gemeinde Ascheberg kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei festlichen Anlässen. Der Ausschank von Mineralwasser ist gestattet.
8. Das Ende der Nutzung ist der Gemeinde Ascheberg anzuzeigen.
9. Nach der Nutzung hat der Nutzer die Räumlichkeiten herauszugeben. Die Räumlichkeiten und Verkehrswege sind in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.
10. Der Nutzer hat bei der Nutzung die zulässigen Lärmimmissionswerte in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes einzuhalten. Ferner hat er auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Abendveranstaltungen haben gegen 22.00 Uhr zu enden, in Ausnahmefällen spätestens um 24:00 Uhr. Ob und inwieweit ein Ausnahmefall vorliegt entscheidet die Gemeinde Ascheberg.

§ 5 Nutzungsgebühr

Für die Nutzung wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Ascheberg haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ascheberg an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 7 Widerruf

1. Die Gemeinde Ascheberg kann den Zulassungs- und Nutzungsbescheid im Falle eines wichtigen Grundes widerrufen. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen der Zulassung nicht oder nicht mehr vorliegen, insbesondere die Veranstaltung in einem erheblich anderen Umfang stattfinden soll,
 - b) Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - d) Sicherheitserfordernisse vom Nutzer nicht wahrgenommen oder eingehalten werden, oder
 - e) der Nutzer die vereinbarte Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet,
 - f) Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB vorliegt.
2. Der Nutzer hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Anlage 2

Gebührenordnung für die Nutzung des großen und des kleinen Bürgerforums sowie die Räume „Langenöls“, „Rheinsberg“ und „Westfalen“ im Rathaus Ascheberg

§ 1 Gegenstand

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Rathaus Ascheberg werden die nachstehenden Gebühren erhoben.

a) Großes Bürgerforum:	60 €
b) Kleines Bürgerforum:	40 €
c) Raum „Langenöls“:	40 €
d) Raum „Rheinsberg“:	40 €
e) Raum „Westfalen“:	40 €

je Veranstaltung. Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehrere Tage, so wird die Gebühr für jeden Tag erhoben.

2. Für hausmeisterliche Tätigkeiten werden 15 € je angefangene halbe Stunde berechnet. Dies gilt jedoch nur soweit zusätzliche Arbeiten für den Hausmeister anfallen, insbesondere beim Aufstellen bzw. Entfernen der Bestuhlung.
3. Für Reinigungskräfte werden 15 € je angefangene halbe Stunde berechnet. Dies gilt jedoch nur soweit eine über dem durchschnittlichen Gebrauch erfolgte Verschmutzung in den genutzten Räumen, Verkehrswegen oder Sanitäreinrichtungen vorliegt.

§ 2 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Ascheberg.

§ 3 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten gestellt hat.
2. Haben mehrere den Antrag gestellt, so sind diese Gesamtschuldner. Die §§ 421 ff. BGB finden entsprechend Anwendung.

§ 4

Kostenentscheidung

Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten ergeht soweit möglich zusammen mit der Zulassungsentscheidung.

§ 5

Abweichung von der Gebührenpflicht

1. Von den Gebühren gemäß § 1 sind befreit:

- a) die Volkshochschule des Volkshochschulkreises Lüdinghausen,
 - b) der Kreis Coesfeld,
 - c) andere Behörden, soweit gegenseitige Kostenfreiheit besteht,
 - d) die Bereichsforen von Ascheberg Marketing e.V.,
 - e) der Bürgerbus-Verein Ascheberg e.V.,
 - f) die Bürgerstiftung Ascheberg.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde Ascheberg in begründeten Fällen von der Gebührenpflicht absehen oder diese reduzieren.

§ 6 Fälligkeit/ Nacherhebung

1. Die Nutzungsgebühr ist vom Antragsteller vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Sie muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der Gemeindekasse Ascheberg gutgeschrieben sein.
2. Ferner können Kosten gemäß § 1 auch nach erfolgter Nutzung beschieden werden. Diese müssen spätestens 14 Tage nach Zugang des Kostenbescheids auf dem Konto der Gemeindekasse Ascheberg gutgeschrieben sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Bekanntmachung

Veröffentlichung nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Gemeinde Ascheberg die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

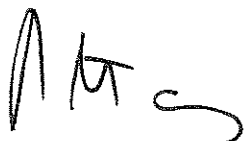
Die Daten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger der Gemeinde Ascheberg sowie die Daten des Bürgermeisters können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D.012 eingesehen werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der erklärten Angaben sowie die Verpflichtung zur Mitteilung eingetretener Änderungen bei den Meldepflichtigen liegen.

Ascheberg, den 25. Juni 2012

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Wasserverband
Amelsbüren-Hiltrup**

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu entwickeln und zu bewahren.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Sie sind verpflichtet, an der Böschungsoberkante der Gewässer einen Unterhaltungsstreifen mit einer Breite von 0,80 m von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen.

Rechtsgrundlage: § 41 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit der Verbandssatzung des Wasserverbandes Amelsbüren - Hiltrup.

Münster, den 20.07.2012

gez.
Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher